

# Förderrichtlinien

## des Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V.

### Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen

vom xx.xx.2020

#### 1. Förderziel

Der Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V. gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen auf dem Gebiet der Europäischen Metropolregion Nürnberg, die dem Klimaschutz und der nachhaltigen Entwicklung dienen.

#### 2. Förderfähige Maßnahmen

##### 2.1 Förderfähig sind

1. Förderprogramme, die von kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden;
2. Einzelprojektförderungen, die von kommunalen Gebietskörperschaften gewährt werden;
3. Projekte von kommunalen Gebietskörperschaften\*;
4. Projekte von gemeinnützigen Organisationen;
5. Projekte von privaten Initiativen oder Unternehmen, sofern diese Projekte ausschließlich gemeinwohlorientiert sind und dem Unternehmen keine wirtschaftlichen Vorteile bringen

\*Für die Förderung von Projekten von kommunalen Gebietskörperschaften gilt, dass diese keine Maßnahmen berühren darf, die Pflichtaufgaben der Kommune darstellen oder eigenwirtschaftlichen Zwecken der Kommune dienen.

2.2 Es gilt zudem, dass nur Projekte zum Schutz des Klima oder der nachhaltigen Entwicklung gefördert werden, die ohne Förderung keine Realisierungschancen hätten und mindestens 3 der folgenden Kriterien erfüllen:

- gemeinwohlorientiert
- interkommunal
- ökologisch wertvoll (Mehrwert)
- bewirkt hohe CO<sub>2</sub>-Minderung
- nutzt regenerative Energien
- hat beratende oder pädagogische Funktion
- hat Vorbildcharakter oder Signalwirkung

#### 3. Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

3.2 Die Förderung darf 80 % der Investitionskosten nicht überschreiten.

Unter Einkalkulation der Förderung darf die prognostizierte Eigenkapitalrendite von Projekten aber 4 % nicht überschreiten.

Maßnahmen, die grundsätzlich keinen unmittelbaren geldlichen Vorteil erwirtschaften können (z. B. Bildungsprojekte), können mit bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

3.3 Die Förderung durch den Fonds ist mit Förderungen aus anderen Programmen vereinbar. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Die Vorgaben zur maximalen Eigenkapitalrendite aus Abs. 3.2 müssen eingehalten werden.

3.4 Die Förderung pro vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent ist auf 75 Euro pro Tonne (brutto) begrenzt, bezogen auf eine Projektlaufzeit von maximal 20 Jahren.

#### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

1. kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, Bezirke)
2. gemeinnützige Organisationen
3. gemeinnützige Unternehmen
4. private Initiativen oder Initiativen aus Unternehmen, die ausschließlich gemeinwohlorientiert sind und dem Unternehmen keine eigenwirtschaftlichen Vorteile bringen

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. In Einzelfällen entscheidet der Beirat. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen der Satzung.

#### **5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses**

5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach einer Bewilligung begonnen werden.

5.2 Auf Antrag kann die Geschäftsstelle dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden.

5.3 Eigene Projekte von kommunalen Gebietskörperschaften werden vorzugsweise gefördert, wenn die Kommune aus dem eigenen Haushalt des jeweiligen Jahres bereits in andere freiwillige Maßnahmen des Klimaschutzes oder der Nachhaltigen Entwicklung investiert hat.

#### **6. Auflagen**

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

## **7. Antragstellung**

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Geschäftsstelle (Adresse) zu stellen.

7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme zutreffend - folgende Angaben:

- Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme mit Angabe zur Projektlaufzeit und zum Ort der Maßnahme
- Angabe zur Treibhausgas-Wirksamkeit (CO<sub>2</sub>-Wirksamkeit) über die Projektlaufzeit und zum Verfahren der Ermittlung, ggf. mit Nennung eines beauftragten Dienstleisters
- Planungsunterlagen und Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote
- Angabe zu Förderungen aus weiteren Programmen
- Angabe der prognostizierten Eigenkapitalrendite unter Berücksichtigung der beantragten Fördersumme und etwaiger weiterer Förderungen

## **8. Bewilligungsverfahren**

8.2 Die Geschäftsstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und legt den Antrag dem Beirat vor. Der Beirat prüft die Anträge und gibt seine Empfehlungen zur Bewilligung und Höhe der Förderung an den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung und Höhe der Förderung. Die Geschäftsstelle stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Bewilligungsbescheide dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Fonds zum Bewilligungszeitpunkt über ausreichende freie Mittel verfügt.

## **9. Prüfung von Projekten**

9.1 Der Bewilligungsempfänger hat der Geschäftsstelle die Überprüfung der vereinbarungsgemäßen Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen.

9.2 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen.

## **10. Auszahlung**

10.1 Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.

10.2 Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung des Schlussbetrages. Teilauszahlungen sind in 2 Tranchen bei Erreichen von vereinbarten und nachgewiesenen Projekt-Meilensteinen möglich.

10.3 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Ort, xx.xx.2020

Vorsitzender